

## Statuten vom 7. März 2005

Geändert und ergänzt:

6. März 2006 / 26. März 2007 / 21. März 2011 / 19. März 2012 / 17. März 2014 /  
23. März 2015

### 1. NAME UND SITZ

- a) Die Vereinigung der Medienschaffenden des öffentlichen Verkehrs –  
BAHNJOURNALISTEN SCHWEIZ – ist ein politisch neutraler, wirtschaftlich unabhängiger  
Zusammenschluss von qualifizierten Journalisten,  
-Publizisten, -Autoren und -Fotografen sowie Mediensprechern und Meinungsbildnern  
in den Bereichen des öffentlichen Verkehrs und des Güterverkehrs.
- b) Sitz der Vereinigung ist am Domizil der Geschäftsstelle.

### 2. ZWECK

- a) Die Mitglieder der BAHNJOURNALISTEN SCHWEIZ tragen aktiv bei zu fachlich  
kompetenter und umfassender Berichterstattung sowie Kommentierung über die  
Belange des öffentlichen Verkehrs und des Güterverkehrs in Wort, Bild und Ton.
- b) Die Vereinigung der BahnJournalisten Schweiz organisiert Anlässe und Studienreisen  
im In- und Ausland mit dem Ziel, persönliche Begegnungen zu vermitteln,  
Hintergrundinformationen zu erschliessen sowie Erlebnisse vor Ort zu schaffen.
- c) Die Vereinigung betreibt die Internet-Site [www.bahn-journalisten.ch](http://www.bahn-journalisten.ch) als  
Kommunikationsplattform unter den Mitgliedern und mit der Öffentlichkeit.
- d) Die Vereinigung der BAHNJOURNALISTEN SCHWEIZ schafft den Rahmen für  
persönliche und kollegiale Kontakte unter den Mitgliedern.

### 3. MITTEL

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Organisationsbeiträge für Anlässe und Reisen
- c) Beiträge von Partnern
- d) Sponsoring
- e) Übrige

#### 4. ORGANISATION

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand mit dem Präsidenten
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### 5. MITGLIEDSCHAFT

Die Vereinigung kennt fünf Kategorien von Mitgliedern:

- a) **Freimitglieder** haben sich in aussergewöhnlicher Art und Weise kommunikativ für die Belange des öffentlichen Verkehrs eingesetzt. Sie haben alle Rechte der Aktivmitglieder und sind vom Bezahlen des Mitgliedschaftsbeitrags befreit.
- b) **Aktivmitglieder** sind Redaktoren, redaktionell Mitarbeitende und Fotografen von Publikums- und Fachmedien sowie Publizisten und Autoren, die sich mit regelmässigen Publikationen über den öffentlichen Verkehr in der Schweiz ausweisen. Bei Antrag auf Aufnahme müssen sie eine publizistische Tätigkeit im Bereich des öffentlichen Verkehrs vorweisen.

Aktivmitglieder ohne nachgewiesene regelmässige Publikationstätigkeit lassen sich zu den Sympathisanten umteilen. Es steht dem Vorstand bei mangelnder publizistischer Tätigkeit zu, ein Mitglied nach Anhörung in die Kategorie der Sympathisanten umzuteilen. Der Entscheid des Vorstands ist bindend.

Mit dem Erreichen des 65. Altersjahres wird ein Aktivmitglied in die Kategorie "Sympathisanten" umgeteilt. Ein Verbleiben als Aktivmitglied ist möglich, muss jedoch begründet werden. Über das Verbleiben entscheidet der Vorstand definitiv.

- c) In die Kategorie **Mediensprecher** gehören Unternehmenssprecher des öffentlichen Verkehrs, der Verkehrsindustrie (inklusive Zulieferer), von Behörden und weiteren Institutionen und Organisationen des öffentlichen Verkehrs. Mitglied ist das Unternehmen oder die Organisation; bei personellen Veränderungen bleibt die Mitgliedschaft erhalten.
- d) Zu den **Meinungsbildnern** gehören Firmen und Einzelpersonen mit dem Schwerpunkt öffentlicher Verkehr. Als Unternehmen sind dies Beratungs- und Public-Relations-Agenturen sowie Ausbildungsstätten und als Einzelpersonen Berater, Lobbyisten und Ausbilder.

Mit dem Erreichen des 65. Altersjahres wird ein Meinungsbildner-Mitglied in die Kategorie "Sympathisanten" umgeteilt. Ein Verbleiben als Meinungsbildner ist möglich, muss jedoch begründet werden. Über das Verbleiben entscheidet der Vorstand definitiv.

- e) **Sympathisanten** sind ehemalige Aktivmitglieder, die journalistisch nicht mehr tätig sind, Mediensprecher und Meinungsbildner, die über 65 Jahre alt sind oder nicht mehr im Bereich des öffentlichen Verkehrs tätig sind, aber die Vereinigung dennoch unterstützen wollen.

Freimitglieder, Aktivmitglieder, Mediensprecher und Meinungsbildner haben je eine Stimme.

## 6. AUFNAHME UND AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

- a) Freimitglieder werden auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung auf Lebzeiten ernannt.
- b) Aktivmitglieder bewerben sich mit dem Beitrittsformular. Medienschaffende Journalisten und Fotografen weisen sich mit einer Auswahl von erschienenen Beiträgen aus, Publizisten und Autoren orientieren über ihre Publikationen. Voraussetzung für einen Mitgliedschaftsantrag sind zwei Paten aus dem Kreis der Frei- und Aktivmitglieder, wobei Vorstandsmitglieder von der Patenschaft ausgeschlossen sind. Der Vorstand hat die Kompetenz, qualifizierte Medienschaffende Journalisten ohne Paten zur Mitgliedschaft einzuladen.
- c) Der Vorstand nimmt nach Prüfung der Bewerbung Medienschaffende Journalisten und Fotografen als Kandidaten mit vollen Rechten und Pflichten bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf, oder weist sie ab. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist für Aufnahmen bis zum 30. September geschuldet.
- d) Gegen die Aufnahme von Kandidaten in die Vereinigung kann jedes Mitglied Einsprache erheben. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschliesst über die definitive Aufnahme in die Vereinigung.
- e) Der Vorstand nimmt Mediensprecher und Meinungsbildner auf.
- f) Der Vorstand veranlasst und bestätigt den Übertritt von Aktivmitgliedern, Mediensprechern und Meinungsbildnern zu Sympathisanten.
- g) Eine Mitgliedschaft erlischt auf die nächste Mitgliederversammlung bei freiwilligen Austritt, per sofort bei Ausschluss oder im Todesfall.
- h) Ausschlussgründe sind
  - der Verstoss gegen die Statuten oder
  - das Nichteinhalten der finanziellen Verpflichtungen.
- i) Der Ausschluss muss dem Mitglied per eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.
- j) Das betreffende Mitglied hat Rekursrecht. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

## 7. MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- a) Die Hauptversammlung findet im 1. Quartal statt. Der Vorstand beruft diese mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich ein. Anträge an die Hauptversammlung sind bis vier Wochen vor dem Termin an den Präsidenten zu richten.
- b) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung; auf Entscheid des Vorstandes; auf Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder. Ein solches Begehren ist schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand zu stellen.
- c) Eine Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender, stimmberechtigter Mitglieder.
- d) Den Vorsitz an den Mitgliederversammlungen führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Protokoll der Aktuar.
- e) Die Versammlung wählt die erforderliche Anzahl Stimmzähler.
- f) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens zwanzig Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.
- g) Die an der ordentlichen Mitgliederversammlung präsenten Mitglieder:
  1. Wählen den ganzen Vorstand für jeweils drei Jahre. Wird ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode gewählt, so läuft seine Amtszeit bis zur nächsten Gesamterneuerungswahl
  2. Wählen den Präsidenten für drei Jahre
  3. Wählen die Mitglieder der Revisionstelle für drei Jahre
  4. Nehmen den Jahresbericht des Vorstandes ab
  5. Nehmen die Jahresrechnung und den Revisorenbericht ab
  6. Entlasten den Vorstand
  7. Genehmigen das Budget
  8. Setzen die Mitgliederbeiträge fest
  9. Beschliessen Statutenänderungen
  10. Nehmen neue Mitglieder auf
  11. Behandeln Rekurse gegen die Aufnahme neuer Mitglieder und gegen den Ausschluss von Mitgliedern
  12. Beschliessen über die Auflösung der Vereinigung der BAHNJOURNALISTEN SCHWEIZ

## 8. VORSTAND

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und maximal acht Aktivmitgliedern und Mediensprechern: Präsident aus dem Kreis der Aktivmitglieder, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Beisitzende.  
Höchstens zwei Vorstandsmitglieder gehören in die Kategorie der Mediensprecher. Die Geschäftsstelle ist von Amtes wegen im Vorstand mit beratender Stimme vertreten. Der Vorstand kann für Sachgeschäfte weitere Mitglieder oder Gäste beiziehen; diese verfügen jedoch über kein Stimmrecht.
- b) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- c) Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt.
- d) Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:
1. Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlungen
  2. Vollziehen der Versammlungsbeschlüsse
  3. Aufnehmen neuer Kandidaten, Mediensprecher und Meinungsbildner sowie Beschliessen über die Umteilung von den Aktiven, Mediensprechern und Meinungsbildnern zu den Sympathisanten. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Gründe für die Ablehnung auf Mitgliedschaft Dritten bekannt zu geben.
  4. Bestimmen der Geschäftsstelle des Vereins

## **9. GESCHÄFTSSTELLE UND KOMMUNIKATION**

Der Vorstand bestimmt eine Geschäftsstelle zur Umsetzung der Hauptversammlungsbeschlüsse und der Entscheide der Vorstandssitzungen. Die Aufgaben, Befugnisse und Entschädigungen der Geschäftsstelle sind in einem Geschäftsreglement festgehalten. Diese werden jährlich auf ihre Relevanz überprüft.

Die Geschäftsstelle nimmt im Vorstand mit beratender Stimme Einsitz.

Der Vorstand beaufsichtigt die Geschäftsstelle.

Die Kommunikation zwischen dem Vorstand, der Geschäftsstelle und den Mitgliedern erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Verlangt ein Mitglied den Postweg, so kommt es für die entstehenden Mehrkosten auf.

## **10. PRÄSIDIUM UND REPRÄSENTATION**

Der Präsident führt den Vorsitz. Er vertritt die Vereinigung gegen aussen.

Für repräsentative Aufgaben sprechen sich der Präsident und die Geschäftsleitung ab.

## **11. AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG**

Die Auflösung der Vereinigung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen wird einer Organisation im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr überwiesen.

**12. HAFTUNG**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder der Vereinigung bezahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag. Seine Höhe wird von der Generalversammlung festgelegt. Jedes Mitglied haftet maximal bis zur Höhe seines jährlichen Mitgliederbeitrages.

Jede persönliche Haftbarkeit des Vorstands, der Vereinsmitglieder und der Geschäftsstelle ist ausgeschlossen.

**14. SCHLUSSBESTIMMUNG**

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft.

Göschenen, 23. März 2015

Der Präsident

Der Vizepräsident

Bernhard Studer

Rolf Thallinger

---

Anmerkungen: Grundsätzlich gilt für diese Statuten das Schweizerische Zivilgesetzbuch, Art. 60-79 ZGB (Juristische Personen / Abschnitt "Die Vereine").

Wenn in diesen Statuten von Mitarbeitenden, Journalisten, Publizisten, Mitgliedern, Mediensprechern, Kandidaten usw. die Rede ist, so sind damit ausdrücklich weibliche und männliche Personen gemeint.